

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

### 1.1. Name

Der Verein „**Reitverein Friedrichroda e.V.**“, kurz: RVF e. V. wurde am 23.09.2000 gegründet und ist unter der Nummer VR 1029 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha eingetragen.

### 1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichroda.

### 1.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

### 2.1. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Gelder des Vereins werden für die folgenden Zwecke eingesetzt :

2.1.1. Wieder in den Verein investiert, um den Verein zu fördern.

2.1.2. Für die Beratung der Tierbesitzer zwecks artgerechter Haltung und für tierschützerische Maßnahmen.

2.1.3. Alle Überschüsse, die nicht für 2.1. und 2.2. verwendet werden, werden einer anerkannten gemeinnützigen Tierschutzorganisationen gespendet.

### 2.2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

2.2.1. der Zusammenschluss aller am Pferdesport interessierten Personen.

2.2.2. Vermittlung von Kenntnissen im Umgang mit Pferden sowie eine angepasste Reitausbildung auf Reitanlagen, Reithalle oder im Gelände.

2.2.3. Vereinsausflüge mit Kutsche.

2.2.4. Beratung der Pferdehalter und Pferdefreunde in allen Fragen der Pferdehaltung, der Pferdepflege, sowie des Tierschutzes.

2.2.5. Interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen informieren, die zugleich als Werbefaktor für den Reitsport dienen.

2.2.6. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die vergleichbare Zwecke verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied im Verein kann jeder werden, der Interesse an den Zielen des Vereins hat, unabhängig von seiner Nationalität.

3.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 30 Tagen.

3.3. Der Antragsteller wird ein offizielles und legales Mitglied, sobald er die schriftliche Zustimmung des Vorstandes erhält und die fälligen Gebühren vom Verein erhalten wurden.

Sobald ein neues Mitglied aufgenommen wird und der Verein die Gebühren erhalten hat, werden dem neuen Mitglied eine Kopie der Satzung, der Stallordnung sowie eine Mitgliedsbescheinigung bzw. ein Mitgliedsausweis zugesandt bzw. übergeben.

3.4. Die Akzeptanz des Mitglieds gibt dem Verein die Erlaubnis, alle für den Verein relevanten Daten des Mitglieds, für die Dauer der Mitgliedschaft, zu speichern. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nur für Vereinszwecke genutzt.

3.5. Bei Aufnahme in den Verein erhalten Mitglieder sofort alle Rechte, mit Ausnahme des Wahlrechts. Das Wahlrecht erhält ein neues aktives Mitglied 6 Monate nach seinem Eintritt in den Verein.

3.6. Die Aufnahme soll nur verweigert werden, wenn objektive Gründe, insbesondere vereinschädliches oder sonstiges, dem Ansehen der Reiterei abträgliches Verhalten entgegenstehen.

## § 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

**Aktive Mitglieder:** sind alle Personen über 18 Jahre, die sich aktiv an den in § 2.2. dieser Satzung aufgeführten Aufgaben beteiligen und in den Verein aufgenommen werden.

**Fördernde Mitglieder:** sind solche Personen, die sich an dem aktiven Reitsport nicht oder nicht mehr beteiligen und lediglich zur Unterstützung der Vereinsinteressen oder aus Liebhaberei am Pferdesport Mitglied werden.

**Jugendmitglieder:** sind Personen unter 18 Jahren, die sich aktiv an den in § 2.2. dieser Satzung aufgeführten Aufgaben beteiligen und in den Verein aufgenommen werden.

**Ehrenmitglieder:** sind diejenigen Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des Vereins einzuhalten, soweit sie durch diese unmittelbar betroffen sind. Sie sind zur tatkräftigen Mitarbeit verpflichtet.
- 5.3. Alle aktiven Reiter, sowie die Pferdeeigentümer des Vereins sind verpflichtet, entweder Arbeitsstunden oder ersatzweise einen Betrag von Euro 10,00 pro Stunde zu leisten. Die Anzahl der erforderlichen Arbeitsstunden werden zum Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres vom Vorstand festgelegt.  
Als aktive Reiter gelten diejenigen Vereinsmitglieder, die die vereinseigene Anlage benutzen und/oder Stammmitglied des Vereins sind.  
Von der Pflicht der Arbeitsleistung oder zur Ersatzleistung sind die Pferdeeigentümer betroffen, deren Pferde auf der vereinseigenen Anlage geritten werden.  
Ist ein Pferdeeigentümer gleichzeitig aktiver Reiter im Sinne der Satzung, so hat er die Arbeitsstunden nur einmal zu erbringen.
- 5.4. Die aktiven Mitglieder haben darüber hinaus bei pferdesportlichen Veranstaltungen die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) zu beachten. Sie haben auf vereinseigenen Anlagen den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- 5.5. Antragsrecht auf Satzungsänderungen:
  - a) a) Rechtschaffene Mitglieder können Änderungen der Satzung veranlassen. Ein solcher Antrag wird beim Vorstand gestellt, der ihn der Mitgliederversammlung zur Mehrheitswahl vorlegt.
  - b) Sollte der Antrag durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung angenommen werden, so tritt die Änderung der Satzung nach Begutachtung durch das Gericht in Kraft.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 6.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur am Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 6.3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen 2-jähriger Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins beeinträchtigender Handlungen.
- 6.4. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten und auch sonstige Pflichten aufgrund dieser Satzung zu erfüllen.

## § 7 Beiträge

- 7.1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.2. Neue Mitglieder müssen eine einmalige Aufnahmegebühr (Bearbeitungsgebühr) bezahlen.
- 7.3. Alle Mitglieder müssen einen Jahresbeitrag zum 01. Januar bezahlen, der bis spätestens 15. Februar des Kalenderjahres beim Verein eingegangen sein muss.
- 7.4. In Ausnahmefällen einer finanziellen Notlage kann das Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Zahlungsaufschub stellen. Über die Gewährung des Antrages entscheidet der Vorstand.
- 7.5. Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit, für die Dauer ihres Amtes.
- 7.6. Mitgliedsbeiträge richten sich nach dem Datum des Eintritts in den Verein. Bei Eintritt in der 1. Jahreshälfte ist der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Bei Eintritt nach dem 01. Juli wird der halbe Mitgliedsbeitrag berechnet.
- 7.7. Die Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung überarbeitet.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 8.1. Gewählt wird bei Mitgliederversammlungen.
- 8.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
- 10.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- 10.3. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihnen können jedoch die Auslagen ersetzt werden gegen Vorlage einer detaillierten Auflistung.
- 10.4. Dem Vorstand obliegt neben dem laufenden Geschäftsverkehr
  - a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Bildung der notwendigen Ausschüsse.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn unter Einschluss des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Vorstandssitzungen sollen mit einer Einladungsfrist von wenigstens 7 Tagen einberufen werden. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 10.5. Die Zuständigkeiten des Vorstands:
  - Der 1. Vorsitzende:**
    - a) übernimmt die Repräsentation des Vereins nach außen.
    - b) steht allen Sitzungen vor.
    - c) erfüllt alle Pflichten, die ihm von der Satzung oder vom Vorstand auferlegt werden.
  - Der stellvertretende Vorsitzende:**
    - a) vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
    - b) erfüllt alle Pflichten gemäß der Satzung oder Vorstandsbeschluss.
    - c) unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Verbandsarbeiten.

**Der Schriftführer:**

- a) ist zuständig für das schriftliche Festhalten aller Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen (Protokollerstellung).
- b) benachrichtigt die Mitglieder über reguläre oder außergewöhnliche Treffen, mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin.
- c) führt eine vollständige, aktuelle Mitgliederliste für den Vorstand.
- d) erfüllt alle Pflichten gemäß der Satzung oder Vorstandsbeschluss

**Der Schatzmeister:**

- a) verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.  
Unterschriftsberechtigt sind hierfür der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- b) ist zuständig für die Vorbereitung monatlicher Berichte für den Vorstand.
- c) ist zuständig für die Vorbereitung der Kassenbücher/Berichte für die jährliche Revision.
- d) ist zuständig für die Vorbereitung des Jahres-Finanzberichtes.
- e) erfüllt alle Pflichten gemäß der Satzung oder Vorstandsbeschluss.

## § 11 Vorstandswahlen

- 11.1. Eine Amtsperiode des Vorstands währt 2 Jahre.
- 11.2. Sollte der 1.Vorsitzende abwesend sein, handlungsunfähig oder-unwillig, so übernimmt der 2.Vorsitzende seine Position. Sollte die Position des 1.Vorsitzenden während der Amtsperiode frei werden, so wählt der Vorstand einen neuen 1.Vorsitzenden für den Rest der Amtsperiode.
- 11.3. Sollte die Position eines anderen Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode frei werden, so wählt der erweiterte Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- 11.4. Die Kandidatur muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor der Wahl bekannt gegeben werden.
- 11.5. Alle Kandidaten werden vor der Wahl vorgestellt.
- 11.6. Der Kandidat kann eine Vorstellung mit bis zu 300 Worten beim Vorstand zur Veröffentlichung einreichen. Die Kosten dieser Veröffentlichung trägt der Kandidat.
- 11.7. Der Wahlzettel enthält eine Liste der Kandidaten.
- 11.8. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird gewählt.
- 11.9. Bei Stimmgleichheit findet eine Entscheidungswahl statt.
- 11.10 Eine Briefwahl ist zulässig.

Einen Monat nach der Wahl beginnt die Amtsperiode für die neu gewählten Mitglieder.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes tritt sofort in Kraft, es sei denn, das Rücktrittsgesuch bestimmt ein bestimmtes Datum. In diesem Fall ist dies das Datum für das Amtsende.

## § 12 Mitgliederversammlung

- 12.1. Eine Mitgliederversammlung wird jährlich an einen vom Vorstand festzusetzenden Datum und Ort abgehalten.
- 12.2. Zusätzliche Versammlungen können aus aktuellen Gründen einberufen werden, entweder vom Vorstand oder auf schriftliches Gesuch von 25 Prozent der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
- 12.3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Änderungs- oder Erweiterungswünsche sind vor Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 12.4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Beschlussfassung über Anträge
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) die Auflösung des Vereins
- 12.5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1.Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- 12.7. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- 12.8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 12.9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

- 13.1. Ehrenmitglieder können von Mitgliedern oder vom Vorstand nominiert werden.
- 13.2. Ehrenmitglieder sind Personen oder Organisationen, die ein Interesse des Vereins wahrnehmen.
- 13.3. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen oder Organisationen ernannt werden, die dem Verein Dienste erweisen oder aktiv im Tierschutz tätig sind.
- 13.4. Die Ehrenmitgliedschaft ist unbegrenzt, kann jedoch in begründeten Fällen vom Vorstand zurückgezogen werden.
- 13.5. Ehrenmitglieder können schriftlich zurücktreten.
- 13.6. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

### **§ 14 Andere Ämter**

- 14.1. Der Vorstand kann qualifizierte Personen für bestimmte Ämter einsetzen. Diese können für ihre Dienstleistungen in einem Rahmen kompensiert werden, die der Verein an Außenstehende für die gleichen Leistungen zahlen müsste.
- 14.2. Diese Leistungen können u.a. sein:
  - a) Ausgabe einer Vereinszeitung
  - b) Werbung
  - c) Alle Funktionen, die nötig werden können, um die Ziele des Vereins zu verwirklichen.

### **§ 15 Haftung**

- 15.1. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Nachlässigkeit oder Verantwortungslosigkeit der Mitglieder verursacht werden.
- 15.2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Nachlässigkeit bei Versammlungen hervorgerufen werden.
- 15.3. Die Haftung ist begrenzt auf das Vermögen des Vereins.
- 15.4. Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

### **§ 16 Vereinsauflösung**

- 16.1. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn mindestens 50 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen und 75 Prozent der Mitglieder, durch eine Wahl, diesem Antrag zustimmen.
- 16.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim "Arche Noah" Ülleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und tierschützerische Zwecke zu verwenden haben.
- 16.3. Der Gerichtsstand ist Gotha.

Friedrichroda, den 04.01.2005

Die Gründungsmitglieder